

(2) Das Zurückziehen ist bei Überweisungen beim Gutschrift-Postscheckamt, bei Zahlungsanweisungen beim Bestimmungspostamt zu beantragen.

(3) Bereits abgebuchte Gebühren werden nicht erstattet.

(4) Der Teilnehmer kann das Konto bis zur Dauer eines halben Jahres für abhanden gekommene Formblätter (Überweisungen und Schecks) sperren lassen. Er hat hierzu die Heft- und Blattnummern der Formblätter dem Postscheckamt mitzuteilen. Das Postscheckamt bestätigt die Sperre.

§ 20

Verzinsung, Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Guthabens

(1) Das Guthaben wird nicht verzinst.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(3) Im Wege der Zwangsvollstreckung kann das Guthaben nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden.

§ 21

Nachforschung

Nachforschungen können nur vom Auftraggeber verlangt werden. Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post Anlaß dazu gegeben hat.

§ 22

Gebühren

Die Gebühren und die Preise für die Formblätter sind in den Anlagen 1 und 2 enthalten. Sie werden vom Konto des Auftraggebers abgebucht.

§ 23

Haftung

(1) Die Deutsche Post haftet dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Ausführung der beim Postscheckamt eingegangenen Aufträge. Sie haftet nicht für deren rechtzeitige Ausführung.

(2) Bei Daueraufträgen (§ 16) und Überleitungsaufträgen (§ 18) ist unter ordnungsgemäßer Ausführung auch die fristgemäße Abbuchung zu verstehen.

(3) Die Deutsche Post haftet nicht für entgangenen Gewinn.

(4) Der Teilnehmer trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch von Überweisungen oder Schecks entstehen, wenn er das Postscheckamt davon nicht so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann (§ 19 Abs. 4).

§ 24

Postscheckgeheimnis

Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind — auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses — verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über Stand und Bewegung der Konten, Verschwiegenheit zu wahren. Auskunft wird vom Postscheckamt nur erteilt, wenn dies gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
B u r m e i s t e r

Anlage 1

zu vorstehender Postscheckordnung

Übersicht über die Postscheckgebühren

Nr.	Gegenstand	Postscheck- Ordnung §	Gebühr DM
1	Gebühr für schriftliche Guthabenbestätigung.....	7 (5)	—,10
2	Gebühr für eine Notüberweisung, einen Notscheck oder Ersatzkassenscheck, wenn die Ausstellung vom Teilnehmer verschuldet wird	8 m	—>20
3	Gebühr für deckungslose Überweisungen	12 (6)	—>20
4	Gebühr für Auszahlungen für je 20 DM oder einen Teil davon	13 (1)	—,01
	außerdem eine feste Grundgebühr von		—>15
5	Gebühr für deckungslose Schecks	13 (5)	1,—
6	Gebühr für Behandeln eines Scheckbetrages als Eilsendung	13 (11)	—,50
7	Gebühr für Behandeln einer Überweisung oder eines Schecks als Eilauftrag	14 (1)	i-
8	Gebühr f. die telegrafische Übermittlung einer Überweisung bis zu 1000 DM	15 (1)	2,50
	für je weitere 500 DM oder einen Teil davon mehr....		—,50
9	Gebühr f. die telegrafische Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung durch das Lastschrift-Postscheckamt	15 (1)	die Telegramm- gebühr
10	Gebühr f. die telegrafische Übermittlung einer Zahlungsanweisung bis 25 DM	15 (4)	2,50
	über 25 DM bis 500 DM		3,—
	über 500 DM bis 1000 DM		4,—
	für je weitere 500 DM oder einen Teil davon mehr....		1,50
	außerdem für die etw'a in das Telegramm aufgenommenen Mitteilungen an den Zahlungsempfänger		die Telegramm- gebühr
11	a) Gebühr für die Einrichtung eines Dauerauftrags — bei Sammel-daueraufträgen für jeden in der Anlage aufgeführten Auftrag — einmalig	16 (1)	—>20
	b) Gebühr für jede Ausführung eines Dauerauftrags — bei Sammel-daueraufträgen für jede Ausführung jedes in der Anlage aufgeführten Auftrags —	16 (1)	—>10
	c) Gebühr für jede Änderung eines Dauerauftrags — bei Sammel-daueraufträgen für jede Änderung jedes in der Anlage aufgeführten Auftrags—	16 (6)	.10